

bei den Reichsstädten und sonstigen Vertragsabschlüssen auch konfessionelle Gründe mitbestimmend waren, kann nach den vorhandenen Unterlagen nicht entschieden werden. Warum aus der benachbarten Reichsstadt Gmünd nur Unterlagen über einen im Jahre 1773 abgeschlossenen Salzhandelsvertrag vorhanden sind, und Aalen als Salzbezugsort überhaupt nie genannt ist, kann nicht erklärt werden.

An wichtigen Einzelverträgen müssen noch die von der Stadt Hall mit dem Markgräflisch-Badischen Hofaktor Hejum Levi in Karlsruhe abgeschlossenen Accorde genannt werden, und zwar wurden von 1793 bis 1796 jährlich 800 Faß Salz dorthin geliefert. Verträge nach Durlach, Pforzheim, in die Ortenau und nach Offenburg und vor allem ins Elsaß müssen lange Zeit bestanden haben. Bei Transporten nach Durlach und Pforzheim im Jahre 1681 war angegeben, daß sie über die Faktorei in Heilbronn geliefert wurden.

Ein Abgesandter der Stadt Zürich versuchte 1667 mit Hall einen Vertrag abzuschließen, da die Tiroler Salzlieferungen stockten; Reutlingen sollte als Stapelplatz

dienen. In welchem Umfange Lieferungen tatsächlich erfolgt sind, ist nicht ersichtlich. Abschließend muß noch ein Absatzmarkt gestreift werden, der in stetigem Austausch mit Hall stand: das in der Karte angedeutete Floßholzgebiet. Die Bauern dieser waldreichen Gegend standen durch die Brennholzlieferungen für das Siedgeschäft in engem Kontakt mit der Haller Saline und wurden bevorzugt mit Salz beliefert.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, welche Schwierigkeiten beim Vertrieb des Salzes zu überwinden waren und welches Geschick und welcher Weitblick seitens der Stadt und der Siederschaft erforderlich waren, um sich der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Lage anzupassen. Daß die Haller erfolgreiche Kaufleute waren, geht allein schon aus der Tatsache hervor, daß die Haller Saline technisch immer auf dem fortschrittlichsten Stande war und daß trotz äußerst starker Konkurrenz der übrigen Salinen ein steter Absatz des Haller Salzes erreicht werden konnte.

Volkskundliches zum Brunnenzug und Kuchenfest der Haller Sieder

Von Dieter Narr

Es läßt sich höchstens nur ein wenig durchstreifen, das große Gebiet der alten hällischen Siedersbräuche. Seltsamerweise ist es noch auf weite Strecken jungfräulicher Boden geblieben, noch nicht durchfurcht von der Unzahl der Meinungen und Erklärungsversuche, so ernsthaft man sich auch schon darum bemüht hat, ihm das eine oder andere Geheimnis zu entlocken, die sagenhafte Deutung seiner Schätze von der kritischen Würdigung des Quellenmaterials zu scheiden.

Eine neue Theorie soll und kann hier nicht aufgestellt werden, was die Entstehung des Siederfestes, besser: der Siederfeste betrifft. Wer das wagen wollte, der müßte jedenfalls ein Doppeltes bedenken: So wie sich die Haller Pfingsttage heute präsentieren, stellen sie einen ganzen Festkranz dar, aus mancherlei und bunten Blumen gewunden. Und sodann: Kaum einmal ist es eine Ursache nur, die ein Phänomen hervortreibt, zumeist wirken mehrere, oft disparate, Kräfte und Strebungen zusammen. Ich möchte mich daher mit der bescheideneren Aufgabe begnügen, in gebotener Vorsicht die nun allerdings reichen, ja über-

reichen Möglichkeiten volkskundlicher Betrachtung anzudeuten, wie sie sich schon in der Beschränkung auf das Kuchenfest und namentlich den Brunnenzug ergeben. Auch dann bleiben der Schwierigkeiten noch genug; die vielen Gedankenverbindungen zu verwandten Erscheinungen führen in weitverzweigte Zusammenhänge hinein, der Räume und der Zeiten. Indes läßt sich wohl doch im Labyrinth der Bezüge und Kreuzverweise schon ein Zaubersfaden finden: Die „Neu revidirte Ordnung, Wie sich die Salzsieders Söhne vor – bey – und nach dem Kuchenholen zu verhalten haben“, aus dem Jahre 1785 stammend, bietet sich um so selbstverständlicher an, als sie in ihren Hauptzügen als noch heute geltendes Festrecht angesehen werden darf, dem aufmerksamen Leser einen Weg weist, auf dem er sich wenigstens zu einem ersten Ziele vorzutasten vermag. Wie in einem Lehrgang läßt sich freilich das Paragraphenwerk nicht durchnehmen; mit seinen vierzig Nummern ist es schier schon ein kleines Kompendium der Volkskunde, in dem sich eine beträchtliche Stoffmasse sammeldrängt.

Eines aber fällt sofort auf: So, wie uns diese Ordnung vorliegt, weist sie sich zunächst einmal als ein echtes Dokument des 18. Jahrhunderts aus. In ihrer Sprache, ihrem Stil, dem ganzen geistigen Zuschnitt gehört sie unverkennbar in die absolutistisch-höfische und doch wieder typisch bürgerliche Epoche hinein, wie sie, umflossen vom Scheine milder Aufklärung, entschieden aufs Pädagogische gerichtet, auf Ehrbarkeit und „Parition“, den schuldigen Respekt gegenüber der Obrigkeit dringt, am umständlichen Zeremoniell, an der Reglementierung der kleinen und kleinsten Gebärden sichtlich ihre Freude hat; alles wird wichtig genommen, gleich wichtig – bis zur Vorschrift über das Verrichten der „Nothdurft“ in § 6. Im Vergleich mit den vorangegangenen Ordnungen von 1723 und 1764 ist – ich darf mich hier auf die verdienstvolle Vorarbeit S. Haehnles stützen – nicht allein die Zahl der Paragraphen „angeschwollen“. Diese haben sich vielmehr auch ins einzelne ausgefächert und die Strafmaße gesteigert, die dem Übertreter einer peinlich ausgearbeiteten Ordnung auferlegt werden. Es muß alles „in der nehmlichsten Ordnung“ geschehen, wie es der bezeichnende Superlativ will (§ 30), „ohne die erheblichsten Ursachen“ (§ 29) dürfen die Kuchenholer nicht von der Linie des Schicklichen abweichen. So spiegelt die Urkunde von 1785 den Geist ihrer Zeit wieder; noch ist kein halbes Jahrhundert vergangen, seitdem Stättmeister und Rat jene Kleiderordnung (1745) erlassen haben, in der die hällische Bürgerschaft in sieben Klassen oder Grade eingeteilt wurde¹. Aus dieser Zeit heraus mag es zu verstehen sein, wenn in § 13 die Bestimmung enthalten ist, die, wiederum differenzierter als die früheren Anweisungen, vorschreibt: „daß die Kuchenholer 3 Sonntag zuvor in der Ordnung in die Kirche gehen, und zwar die 2 erstmal roth, das letztmal aber schwarz in Mänteln“ (Geist der Zeit! Ich darf wenigstens den Namen Zinzendorf streifen. Auch seine religiöse „Sozietät“ hat der organisatorisch begabte und interessierte Graf mit Statuten, Ämtern, Abzeichen aufgebaut; noch heute deutet das Haubenhemd es an, ob die Trägerin dem „Chor“ der jungen Mädchen angehört, ob sie zu den Unverheirateten, den Ehefrauen oder Witwen zu zählen ist).

Wie lange man aber auch verweilen und sich liebevoll in die Eigenheiten eines Jahrhunderts vertiefen möchte, die Festordnung von 1785 ist in ihrer ganzen inneren Stoßrichtung mehr als nur ein zeitbedingtes Zeugnis; sie darf nicht ausschließlich mit den Augen der Geistes- und Kulturgeschichte gelesen werden. Jenes Vergnügen, aus einem Fest wie aus einem Block die letzten Feinheiten herauszumeißeln, entspringt

einem menschlichen Grundbedürfnis. Dem Volkskundler ist es wohl vertraut, keineswegs nur aus dem städtischen Bereich des 18. Jahrhunderts. Natürlich wirkt sich dabei die Freude am Spiel, ja am Spielerischen aus. Wo immer wir der Treue zur Form und den Formen begegnen, den Forderungen höchster Präzision und Exaktheit im Vollzug von Brauchhandlungen, da ist diese Freude mitbeteiligt.

Ein anderes aber kommt hinzu: die Verwandtschaft des Volksbrauchs mit der frommen Übung, wenn nicht gar seine – zwar verdunkelte – Herkunft aus dem Lebenskreis kultischen oder doch kultartigen Tuns; auch durch die späteren „geteilten“ Zeiten schimmert die ursprüngliche Einheit einer Sitte und Brauch, Recht und Religion gleichermaßen umgreifenden Lebens hindurch.

Vielleicht – es will uns heute fast so dünken – haben die verantwortlichen „Brauchpfleger“ des 18. Jahrhunderts, Männer schon der Reflexion, ihren Text absichtlich ein wenig stilisiert, ihm etwas Patina aufgetragen, um Sprache und Sache als alt erscheinen zu lassen, den richtigen Ton zu treffen; im einzelnen Fall könnte man füglich daran zweifeln, ob sie nun mit vollem Ernst auf den Stelzen ihres altertümlichen Wortes einhergeschritten seien. Ohne Zweifel verrät es aber einen wachen und sicheren Sinn für das, was Brauch beim Brauche ist, wenn die Einleitung lautet: „Nachdem von ohnfürdenklichen Zeiten her . . . den dahiesigen ledigen Sieders Söhnen auf den Tag Petri und Pauli vergönnt worden, . . .“ Sie verzichtet also – wiederum im Abstich zu anderen Zeugen und der von ihnen vorgebrachten Begründung – darauf, den Ursprung zu fixieren und zu datieren, sie läßt die Entstehungssage (Brand der Dorfmühle usw.) fallen. Wohl nicht zum Nachteil der Historie, da es sich beim Siedersfest um ein Gemenge handelt, um Überlieferungen, „zusammengeflossen“ aus verschiedenen Rinnsalen, gespeist von mannigfaltigen seelisch-geistigen Kräften, wie sie wirklich „von ohnfürdenklichen Zeiten her“ auf jedes Geschlecht wieder neu zukommen. Gleichzeitig bedienen sich die Väter der Ordnung von 1785 auch der geläufigen Formel; vgl. das Ortslagerbuch der Gemeinde Derdingen von 1720, zitiert in der Oberamtsbeschreibung von Maulbronn (1870): „. . . als biß daher und von ohnerdenklichen Zeiten Herkommens und üblich gewesen.“ Wer einen Brauch übt, pflegt sich gerne auf sein hohes Alter zu berufen; der Forschung glückt es dann allerdings hin und wieder nachzuweisen daß sich die „ohnfürdenklichen Zeiten“ auf einen Zeitraum von wenigen Jahrzehnten, wenn nicht gar bloß Jahren zusammenpressen lassen.



Umkreisen des Salzbrunnens

Aufnahme Richard Wolfram, Wien

Was den Kalender im besonderen angeht, so lassen sich auch hier die ängstlichen Sorgen leicht zerstreuen. 1785 wurde das Fest offenbar an Peter und Paul begangen. Es liegen aber auch andere – zum Teil frühere – Nachrichten vor, die es empfehlen, den Termin zu Johanni oder Pfingsten anzusetzen. In den Stadtrechnungsbüchern (StR 575) findet sich eine Notiz, der zufolge 14 (mit Namen genannte) „Siederknecht“ „jeder umb 1 Pfund“ gestraft wurden, „umb das sie“ im Jahre 1570 „ihren Hof am Pfingsttag zu Abeth angefangen und haben denselben weren lassen bis uf den nachfolgenden Dunderstag“². Auf alle Fälle ist der Kreis nicht zu eng zu ziehen, die ganze Zeit zwischen Fasnacht und Ernteschluß muß in ihm Platz haben. Diese These wird jedem einleuchten, der weiß, wie beweglich Bräuche sein können, wie sie die Neigung haben, zu gleiten, sich noch und noch zu verschmelzen. Immerhin spricht einiges dafür, die Pfingsttage auszuzeichnen, als einen deutlichen Höhepunkt, als ein Sammelbecken der bunten Frühlings- und (zumal) Maibräuche.

In der Fassung von 1785 ist, wie nicht anders zu erwarten, schon eine Spätstufe in der Entwicklung erreicht; Schichten haben einander überlagert, sich ineinandergeschoben, sind zusammengewachsen, Motive haben einander abgelöst, die Tradition hat sich umgebildet. Die Gesamtsituation läßt sich wohl dahin deuten, daß ein weiser Ausgleich zwischen Altem und

Neuem erstrebt worden sei. Ich denke dabei noch nicht einmal so sehr an den Willen, „die Solennität“ zu rechtfertigen als einen doch mehr allgemeinen, besondere historische Argumente vermeidenden Appell an die ledigen Siederssöhne, sich „in Wassergefahren und bey (einer) allenfallsig nothwendig werdenden Vertheydigung des Vaterlandes“ „gebrauchen“ zu lassen (vgl. § 34). Es geht vielmehr um den „Geist“ der Urkunde überhaupt. Der bewahrenden Grundhaltung, dem gewichtigen Worte „ohnfürdenklich“, der eindringlichen Warnung vor „Neuerungen“, der klaren Scheidung zwischen Tracht und Mode (§ 14!) hält das Wissen Widerpart, kräftig ausgeprägt in einem fortschrittsgläubigen Jahrhundert: „Weilen sich aber die Bedürfnisse der Zeiten ändern“. Und doch wird bei aller schmiegsamen Rücksicht auf die Gegenwart, trotz dem nicht völlig abgedämpften Eifer auch, das Fest zu reinigen, möglichst manierliche Formen zu finden, – charakteristisch wohl auch das Verbot des Duzens in den §§ 10 und 18, in einer Zeit, in der die Anredeform ‚Sie‘ selbst in die kirchliche Lithurgie eindrang – und doch wird das Wesentliche, mindestens ein sehr Wesentliches nicht verletzt. Im ersten Paragraphen schärft es die Ordnung ein: „... Es sind aber hievon alle diejenigen, welche keine Burger und Salzsiederssöhne seyen oder welche sich zum Heyrathen versprochen oder gar gegen das 6. Gebot vergangen, ausgeschlossen“. Noch die Gla-

sersche Chronik (Anfang 19. Jahrhundert) bestätigt, daß dieser Grund-Satz sehr ernst genommen wurde. Diese Pflicht, sich „jungfräulich rein“ zu halten, darf man aber nun nicht moralisch interpretieren, zum mindesten nicht im Gedanken an die Anfänge, an die Frühformen der Genossenschaft. Aus der verglichenen Religionsgeschichte ließen sich mancherlei Belege zusammenstellen, in denen Keuschheit und Enthaltensamkeit als unerlässlich gelten, wenn ein nicht ganz alltägliches Werk gelingen, eine hohe Tat verrichtet werden soll; vorzüglich, wer magische und kultische Handlungen vorzunehmen gedenkt, muß reine Hände haben. In unserer Festordnung ist dieser Anspruch freilich schon längst und mit Recht ins Ethische gewandt, die von Hause aus „neutrale“ Anschauung auf die Höhe des 6. Gebots erhoben. Wenn aber schon das Eigenschaftswort ‚ledig‘ so wiederholt und geflissentlich betont wird, und zudem noch jeder Verstoß contra sextum den Ausschluß nach sich zieht, so liegt es nahe, im Zusammenschluß der Siederssöhne eine Form der Gemeinschaft zu sehen, die, bündisch verfaßt, ihr Vor- und Urbild in der Knabenschaft (Burschenschaft) hat, einer Vereinigung mit „ursprünglich sakralem Charakter“. Auch jene sittenrichterliche Strenge müßte dann nicht weiter überraschen; im Rahmen einer rügenden Gerichtsbarkeit, Eigen- und Volksjustiz hat sie eh und je eine besondere Rolle gespielt. Insbesondere aber die Funktion, Feste – zumal auch zu Pfingsten – auszurichten, dafür zu sorgen, daß alles gehörig und dem Herkommen gemäß vor sich gehe, ist fest in den Rechten und Pflichten derer verankert, die zu den vornehmsten Trägern von Sitte und Brauch gehören; zu allen Hochzeiten des Lebens und des Jahres walten sie ihres Amtes³. Man wird somit gut daran tun, sich unter der „Compagnie“ – so die Bezeichnung von 1785 – mehr vorzustellen als einen Verein nach dem Muster des 19. Jahrhunderts, als eine lockere Organisation, die gelegentlich einmal zu einer Sitzung oder zum geselligen Beisammensein einlädt. Sie ließe sich wohl eher mit einer „Bruderschaft“ vergleichen, einem Verband der Gesinnung, nicht allein und zuerst gemeinsamer Interessen.

Mit der Art, wie sie den § 1 zu fassen und zu fixieren vermochte, ist es der „neu revidirten Ordnung“ gelungen, neuen Wein in alte Schläuche zu gießen, ausgesprochen urtümliche Vorstellungen mit der Zeit und ihrem Geist zu harmonisieren, sie in ihrem Sinne auszulegen und zu vertiefen. Ein solches Unternehmen mußte aber scheitern im Angesicht von Überlieferungen, die, spröde und ausgewaschen, vielleicht auch entstellt, jedenfalls ihres ursprünglichen Gehalts

beraubt, auch der geschickten Hand widerstrebten, sich nicht mehr einbauen ließen in ein Fest, das man mit gutem Gewissen feiern und mit dem Herzen begehen wollte. Der, allerdings gefährliche, Begriff „entarteter Brauch“ – Hans Moser hat erst neuerdings wieder mit sehr stichhaltigen Gründen sein Recht eingeschränkt⁴ – kommt zwar der Vokabel nach in unserem Dokument nicht vor. Allein, der scharfe § 34 läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Sitten- und Brauchpolizei des 18. Jahrhunderts gesonnen war, gleichsam mit der Peitsche gegen die Auswüchse beim Brunnenfest vorzugehen, die Widerspenstigen zu zähmen, sie „bey Wasser und Brod“ zu „inthurnieren“. Mit seinen wuchtigen Worten, die „jedes Bronnenwerfen von Menschen und auch von Tieren“ mit harter Strafe bedrohen, hat, freilich ungewollt, das Verbot des § 34 eine ältere Schicht konserviert, hochbedeutsam und aufschlußreich für das ganze Geschehen um den Brunnen. Ist sie noch bloßzulegen?

So viel dürfte wohl feststehen: Auch dieses Relikt läßt sich nicht isoliert betrachten, nicht bequem herausbrechen aus dem Komplex der Gebräuche und Vorstellungen, die sich mit dem Brunnen verbunden haben. Es ist allerdings ein langes Kapitel, seine inhaltsschweren Seiten können nur eben überflogen werden. Der Brunnen im Recht, vorab im dörflichen Weistum, als Zelle der Gemeinschaft in Stadt und Land, als gliedernder, nachbarschaftsbildender Faktor, der Brunnen in Örtlichkeitsnamen (Heilbronn), im Schwank, in den Ortsneckereien, der Brunnen in Geschichte und Sage, in Märchen und Lied, in der Volksandacht und Gebetssprache, in Glauben und Aberglauben, als Hunger-, Jung- und Kinderbrunnen, in Zauber und Kult – wer will ihn ausschöpfen? Die Hoffnung ist um so geringer, als die Sprache einst keinen Unterschied zwischen ‚Brunnen‘ und ‚Quelle‘ (‚Born‘) zu machen pflegte; „ob eine menschliche Vorrichtung angebracht ist, ist unerheblich“. Noch im Neuen Reichs Stadt Hallischen Gesangbuch von 1795 hebt die zweite, noch heute in Ehren gehaltene, Strophe des Liedes 786 an: „Es quillt der edle bronn herfür / Aus tiefem felsengrunde . . .“ Quelle oder Brunnen – in jedem Fall betritt heiligen Boden, wer sich hier naht, dem Segen, dem Wunder, dem Geheimnis und Rätsel. „Gottes Auge ist darin“, „wer in eine Quelle spuckt, speit dem lieben Gott ins Angesicht“. Sitz und Wohnung außermenschlicher Wesen, verbunden durch geheime Gänge mit Flüssen und Seen, „Ausgang zur Oberwelt“ für die Wassergeister, sendet der Brunnen aus seiner Tiefe die Boten einer anderen Welt empor. So haben etwa in

Rauenbretzingen nach der Sage vom Texelbrunnen sich zum Beginn der zwölf Nächte drei Jungfrauen gezeigt, um den Mädchen beim Spinnen zu helfen, bis sie die Neugier der Burschen wieder verscheucht hat. So haben im Ungeheuerbrunnen zwischen Hesselental und Steinbach vor Zeiten Meerfräulein gehaust, ganz ähnlich wie im gründischen Brunnen im Speltachtälchen⁵. Vom klassischen Altertum bis zur christlichen Heiligenlegende spannt sich der Bogen vom wunderbaren Ursprung der Quellen und Brunnen: Blitze treiben sie hervor, Tränen der Göttin erwecken sie, der Hufschlag des Pegasos stampft sie aus der Erde, der Stab des Helden und Heiligen läßt sie aufsprudeln; Grundmotive, wie sie immer wiederkehren, und – wohl oft genug – „Gleichartigkeit ohne Entlehnung“. Heil und Hilfe steigt vom Brunnen auf, so gewiß er auch schaden und zerstören kann. Nicht zuletzt ist aber das Volk davon überzeugt, daß er die Kraft der „Weissagung“ besitze; vgl. Brüder *Grimm*, Deutsche Sagen Nr. 104 und 105: „Der quillende Brunnen“ versiegt, wenn der Tod des adeligen Geschlechtsgenossen bevorsteht, die „Hungerquelle“ läuft aus, wenn teure Zeiten einfallen.

Dieser weite Hintergrund war wenigstens anzudeuten, damit man es ahne, in welch ausgedehntem Quellgebiet die Haller Brunnen liegen, im besonderen die Salzquelle, das „Salzwerk“ als „eine geheiligte, unter dem Schutz des völkerrechts stehende gabe gottes“ (Jac. *Grimm*).

Ob und inwieweit die Annahme plausibel ist, daß der Brunnenzug schon in keltischer Zeit seinen Anfang genommen habe, kann ich nicht entscheiden. Gesichert ist die Nachricht aus dem späten Mittelalter von der „feierlichen Prozession“ im Jahre 1495 mit Lesung der vier Evangelien des Fronleichnamstages an den vier Ecken des Brunnens, mit Lobgesang und krönendem Amt zu Ehren des Schutzpatrons St. Michael⁶. Ein volksfrommes Fest, wenn auch mit einer langen weltlichen Schleppe, ist der Brunnenzug auf alle Fälle geblieben, eingeordnet in eine Überlieferung, wie sie nun – es läßt sich kaum besser sagen – in „ohnfürdenkliche Zeiten“ zurückreichen mag, sichtbar wird in den niemals abreißenden Prozessionen und Wallfahrten zu „Berg, Baum und Quelle“ (Burgberg!), zu den Stätten der Gnade und des Wunders.

Daß die Brunnen und Quellen zu Pfingsten geschmückt werden (freilich auch schon zu Ostern), dieser Brauch begegnet uns auch in anderen Landstrichen, es sei denn, daß schon dem ersten Maisontag, wie bei der Walberla-Kerwa im Forchheimer Land, diese Ehre gebühre⁷. Auch die Brunnenreinigungen finden zu Pfingsten (oder an Johanni) statt.



Der „Kuchen“

Aufnahme Richard Wolfram, Wien

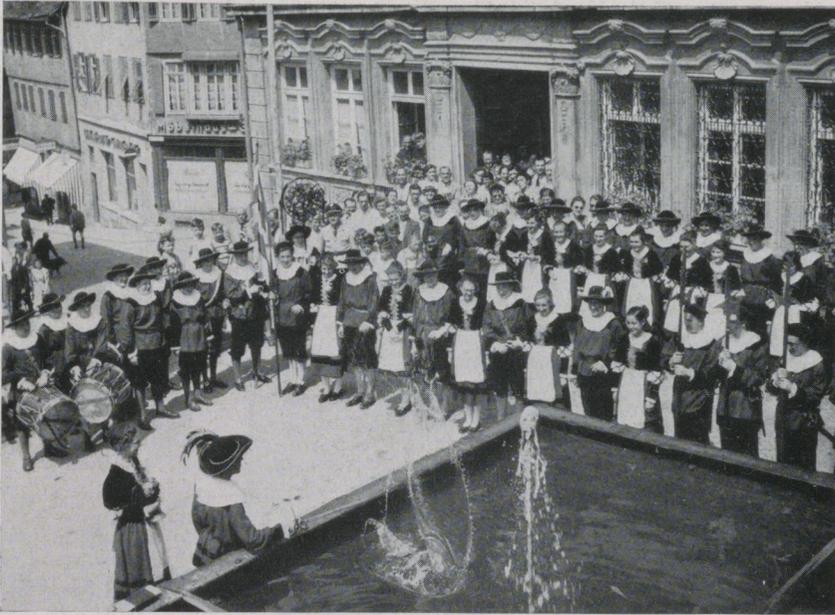
Im Nachbarschaftswesen und -recht ist das ein wichtiger Akt, doppelt wichtig, weil bei diesem festlichen Geschäft es wiederum die jungen Burschen und Mädchen sind, die besonders hervortreten. Nicht minder zäh behauptet die Jugend ihr Vorrecht beim Umwandeln, Umreiten, Umschreiten und Umtanzen des Brunnens; das Verhältniswörtchen „um“ steckt voller Geheimnisse. Was aber hat es mit diesen Bräuchen, speziell mit dem des *Umtanzens*, für eine Bewandnis? Die Festordnung von 1785 versucht eine Erklärung: „Bey dem Bronnen daselbst (in der Gelbinger Gasse) müssen diejenigen, welche das erstemal bey dem Bronnenzug seyen, um den Bronnen tanzen, um sich andurch der Compagnie zu weihen ...“ (§ 32). Folgt man diesem unbestreitbar wertvollen Fingerzeig, so wird man an solche Handlungen und „Symbole“ denken, die zum Stichwort ‚Jünglingsweihe‘ gehören, zu den Aufnahmeritten beim Übergang von der Kindheit zu einem neuen Lebensabschnitt, beim Überwechseln vom häuslichen ins öffentliche Leben. In Sonderheit die Gesellentaufe käme in Betracht; „die

freigesagten Gesellen waschen alle Unarten der Lehrlinge von sich ab“⁸, ein Gedanke, wie er noch beim Abspritzen am Marktbrunnen nach der Katechese des Ersten Hofburschen nachklingen mag. Ein wenig stutzig macht uns freilich die Tatsache, daß ausdrücklich von einem Umtanzen des Brunnens die Rede ist. Dieses Umtanzen wäre nach der heutigen Meinung der Gelehrten wohl in erster Linie als eine Geste zu verstehen, die dem *Wassergeist* huldigt. Auf ein solches „Ammenmärchen“ konnte das 18. Jahrhundert in seinem unnachsichtigen und meist humorlosen Kampf wider allen Aberglauben begrifflicher Weise auch nicht leise anspielen, zumal da es auf eine ehrliche Feier abzielte, auf ein würdiges Begehen dieser Tage im „geläuterten Geschmack“ der Zeit. Für das heutige Urteil liegt der Fall anders, es ist von dem größeren Abstand bestimmt, gleichviel ob sich die Gegenwart seiner rühmen oder ihn beklagen will. Allem Anschein nach waren sehr alte Bestandteile eines Quellen- und Brunnenfestes in Brauch und Sitte um die Aufnahme der jungen Gesellen in die Bruderschaft eingesprengt, längst verschüttete „Wirklichkeiten“ zu einer Zeit, die im helleren Lichte der Geschichte liegt. Darf man hier noch den Haalgeist beschwören? Hätte er, Weissager und Warner bei heraufziehender Gefahr, den Wassergeist zu vertreten? Daß sein dämonisches Gesicht allmählich harmloser und gutmütiger geworden ist, daß er im Alter – erst dann? – am komischen Fache Gefallen gefunden hat, nimmt nicht weiter wunder, am wenigsten im Reiche der Sage.

Zu den ältesten, erstarrten, versteinerten Teilen des Brunnenfestes möchte ich aber auch jenes „*Bronnenwerfen*“ („es habe Namen wie es wolle“) rechnen, das in dem ominösen § 34 nach der schönen patriotischen Einleitung als „ärgerlicher Unfug“ angeprangert wird. Ein Zusatz zur Festordnung von 1723 (Decr. bei Gericht d. 13. May) belehrt uns darüber, daß es noch andere Überlebsel dieser Art gegeben haben muß, zum Verdruß des Magistrats. Dort wird nämlich von den Siedersöhnen Besserung gelobt: „... und wollen sie sich endlich des Esels heranzuführen vor diesmal enthalten, wenn nur sonst ihnen die Freiheiten verbleiben mögten“⁹. Wie der Esel, ebenfalls im Bereiche der Volksjustiz zu Hause, sich bei den Siedern und ihrem Fest eingeschmuggelt hat, das läßt sich in Kürze keinesfalls beantworten. Gewiß ist nur, daß man sich dazu entschlossen hat, die wilden Zweige, die sich um den Brunnen gerankt hatten, zu entfernen; sie wurden als störend empfunden. Und doch sind es, genauer gesagt, doch wohl nur verwilderte Überlieferungen gewesen, die eine

späte Zeit, ihre gebildeten Gärtner auszureuten gedachten. Das Wasserbad, die Wassertauche, der Wasserguß, alte Bekannte aus dem Fasnachtskreis, aber auch keine Fremden zu Pflingsten – sollte sich nicht doch unter den drastischen Formen des tollen Späßes, der Volksbelustigung einmal ein tieferer Sinn verborgen haben? Sollte ihre Zuordnung zu bestimmten, dem „Fruchtbarkeitszauber“ dienenden, Handlungen völlig abwegig sein, allein einer Deutungsmanier entsprechen, wie sie mehr oder weniger zur guten Kinderstube des Volkskundlers gehört? Das Fragezeichen muß stehenbleiben, solange nicht ein reicher Stoff ausgebreitet, vorurteilslos untersucht, solange nicht das flutende, der Analogie geneigte Denken des Volkes an eindrücklichen Einzelbeispielen entwickelt werden kann.

Es ist ein allgemein menschlicher und auch löblicher Trieb, allenthalben nach dem Grund einer Erscheinung zu fragen, von einer Sache auf die Ursache zu schließen, das Rätsel zu lösen, ein Datum auszu-deuten. Und so war (und ist) man denn mit den ätiologischen Erklärungen gleich bei der Hand. Schweigt die Geschichte, dann redet die Sage und oftmals behält sie sogar recht, weit davon entfernt, eitel Phantasterei zu sein. Hier berührt uns freilich mehr das „Wie“ als das „Was“, wie sie an so ganz verschiedenen Orten in ähnlicher Weise aufbrechen, die Berichte und Erzählungen, die sich von Mund zu Mund fortpflanzen. An der *Parallele des Sindelfinger Kuchenfestes* läßt sich das besonders schön veranschaulichen. Auf Pflingstienstag – so schildert die Oberamtsbeschreibung von Böblingen (1850)¹⁰ den Kuchenritt – hatten drei Mühlen in Sindelfingen und eine in Dätzingen je einen großen Kuchen von vorgeschriebenem Gewicht zu liefern. Diesen holten am Vormittag berittene Burschen ab; er war an Stangen befestigt und mit Bändern geschmückt. Mit Musik an der Spitze zogen dann die Kuchenritter in Sindelfingen ein, den großen Brunnen am Kloster zu umreiten, der das Standbild des Herzogs Ulrich trug. Gastmahl und Tanz schlossen sich an, Speise und Trank gingen auf herrschaftliche Kosten. Auch in Sindelfingen waren demnach beide Elemente verbunden: Kuchen und Brunnen. Worauf ich aber besonders abheben will, das ist die Motivierung des Festes. Herzog Ulrich galt als der Stifter; er habe sich, so meldete es eine „unverbürgte Sage“, in den Wäldern verirrt und sei dann von Sindelfinger Burschen wieder auf den rechten Weg gebracht worden. Nahrhafter Dank für gewährte Hilfe; vgl. die hällische Entstehungssage. Diese Übereinstimmung scheint mir deshalb so bedeutsam zu sein, weil wir dabei auf Ge-



Taufe der Neulinge am Stadtbrunnen: Anspritzen durch einen Schlag mit dem Degen ins Wasser

Aufnahme Richard Wolfram, Wien

setzlichkeiten stoßen, nicht allein im Ablauf eines Festes, sondern vor allem auch darin, wie ein Gegebenes, ein Brauch, vom volkstümlichen Denken bewältigt, vom Volksgedächtnis verarbeitet wird.

Der Vergleich mit dem Kuchentag in Derdingen (s. o.) hat zwar nicht die gleiche Schlagkraft, lohnte sich aber gleichwohl in kaum geringerem Maße. Wohl spinnt sich dort kein Faden zum Brunnen, wohl wird er dort am Lichtmeßtag begangen. Dazu fehlt jede poetische Begründung des Brauches. Es heißt nämlich ganz nüchtern: „Und hat es mit dem Mühlkuchen vermög uhralter Amtsrechnungen die Meynung: Nemlich es seyen am Lichtmeßtag altem Gebrauch nach die Hofdiener und Knecht in beide Mühlenen . . . mit einer Flaschen Wein gezogen, und es sey Ihnen von Jed wederem Müller uff einer Kreuzstang darzu geordnet, die mit einem grünen Buchsbaum und mit aufgesteckten Äpfeln geziert gewesen, nebst einem Trunkh, zur Ergötzlichkeit, Ihrer das Jahr umhin habender vielen Bemühung, und um willen die beede Mühlenen dem Closter mit einem ziemlichen Mühlzinnß verbunden, zur gedächtnuß denenselben Kuchen gegeben . . .“¹¹. Just dieser rechtliche Antrieb aber, nach der wiedergegebenen Auffassung im Derdinger Brauche wirksam, macht uns nachdenklich, wenn wir die Haller Überlieferungen überprüfen. Selbstredend erstrecken sich – wie überall, so auch hier – die Fragen

in noch weitere Zusammenhänge hinein. Aus seinen umfassenden Kenntnissen heraus und mit dem ihm eigenen Spürsinn hat Emil Kost das „Riesengebäck des *Siederskuchens*“ in Sitte und Brauch des Gildewesens im mittelalterlichen Deutschland hineingestellt: „Nach altem Glauben und Brauch verschmolzen sie (die Gildegenossen) durch den gemeinsamen Verzehr eines Gebäcks zu einer einheitlichen Körper- und Bruderschaft“¹².

Mahl und Trunk, sie erhöhen nicht allein die Stimmung der Festteilnehmer. Sie haben ihren Platz auch nicht bloß im Rechtsleben, bei Kauf und Verkauf, beim Dingen der Hirten und so weiter. Vornehmlich im sakralen Bezirk, wenn man ihn überhaupt so scharf von der profanen, namentlich der Rechtssphäre scheiden will, erschöpft sich die Bedeutung des gemeinschaftlichen Mahles nicht im fröhlichen Ausklang, in der geselligen Zugabe zu einer religiösen Feier; das Mahl ist ja nicht selten der Mittelpunkt. Man braucht wohl kaum auf die Omophagie der Primitiven zurückzugreifen, auf das Verschlingen von rohem Fleisch des frisch geschlachteten Tieres, in der Absicht, durch diesen Genuß ein Stück der Kraft der Gottheit zu erlangen, wie sie sich im Tiere verkörpert hat (vgl. Wörterbuch der Religionen, 1952, S. 348). Auch die Mahlzeiten antiker Mysterienreligionen im Dienste des Bakchos, des Mithras, der Isis dürfen wir

getrost beiseite lassen. Der Gedanke des heiligen Mahles spricht zu unmittelbar, als daß ein Vorkurs zur Einführung in die „Symbolik“ nötig wäre. –

Ich muß zusammenfassen. Der weite Weg – mit seinen vielen verlockenden Seitenpfaden – hat mit dem Versuche begonnen, die „neu revidirte“ Ordnung von 1785 als ein Zeugnis zu fassen, das, dem Geist seines Jahrhunderts eingewachsen, von seinen Anschauungen gefärbt, von seinen Bedürfnissen geformt, nichtsdestoweniger bei genauerem Studium einen vielfältigen volkskundlichen Ertrag abwirft. So gewiß es auch als eine späte Phase in der Entwicklung der vielteiligen und mehrschichtigen Siedersbräuche zu werten ist, so hat es doch willkommene Erinnerungen an die im Dämmer liegenden „ohnfürdenklichen Zeiten“ aufbewahrt, in denen sich die ersten Ansätze des Brunnen- und Kuchenfestes herausgebildet haben mögen. Insbesondere die Forderung der Keuschheit (als ein Sichbereiten auf das „Werk“ und sein Gelingen), das Umtanzen des Brunnens, als Weiheakt und Aufnahmeritus erklärt, sowie das mit Verbot belegte, seines Sinnes entkleidete „Brunnenwerfen“ deuten auf alte Überlieferungen hin, die sich freilich nur vorsichtig rekonstruieren lassen. Auf alle Fälle sind sie eingebettet in einen ganzen „Kosmos“, in Glauben und Brauch um Brunnen und Quelle überhaupt. Als Träger dieser in der Frühlingszeit besonders lebendigen Bräuche begegnen uns die ledigen Burschen, vereint zu einer „Bruderschaft“ im noch strengen Sinne des Begriffes. Der „ursprünglich sakrale Charakter“ der Gemeinschaft bewährt sich auch beim Kuchenfest, das, innig verbunden mit dem Brunnenzug, zu interessanten Vergleichen mit Festen in Sindelfingen und Derdingen einlädt.

Der Respekt vor einer gleichermaßen ehrwürdigen wie fülligen Tradition verlangt den Verzicht auf glatte und rasche Lösungen. Das schwere Schloß, das die

einzelnen Zeugnisse tragen, läßt sich auch von der Volkskunde nicht leicht entriegeln, zumal wenn auch sie sich zu der alten Weisheit bekennen will, daß Zuwachs an Kenntnissen immer auch Zuwachs an Unruhe bedeute. Sie kann allein dazu raten, noch tiefer „zu den Quellen“ (in des Wortes doppelter Bedeutung) hinabzusteigen. Sie darf nur hoffen, daß der alte Haller Stadtstaat, gewillt, alle „Brunnenvergifter“ abzuwehren, sich seine Tradition nicht trüben zu lassen, auch weiterhin das Wissen um den Wert seiner Bräuche bewahren werde. Die Geschicke einer Gemeinschaft entscheiden sich nicht allein an ihrer Arbeit. Auch Feier und Fest müssen es beweisen, wessen die Seele noch fähig ist.

¹ Vgl. Th. Frohnmeyer, Aus dem geistigen Leben der Reichsstadt Hall (Höhenloher Heimat 4/3, März 1952). – ² Freundl. Hinweis von Dr. G. Wunder. – ³ Vgl. Paul Geiger, Dt. Volkstum in Sitte und Brauch 1936, S. 18–22. – ⁴ Gedanken zur heutigen Volkskunde (Bay. Jahrbuch f. Volkskunde 1954, S. 225 f.). – ⁵ Ludw. Wunder, Sagen aus der Umgegend von Michelbach (Bilz) (Höhenloher Heimat 4/2, Febr. 1952; dazu R. Kapff, Schwäb. Sagen, 1926, S. 77 f. – ⁶ Vgl. Gertrud Rücklin-Teuscher, Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn, 1933, S. 121 f. – ⁷ Fr. Heinz Schmidt-Ebhausen in: Gau Bayreuth, Land, Volk und Geschichte² (1941), S. 379 f. – ⁸ R. Hünnerkopf in: Handwörterbuch des dt. Aberglaubens, 1927, I, 1684. – ⁹ S. Haenle, Der Siedershof in Schwäbisch Hall (Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. Jg. XI, 1888), S. 77. – ¹⁰ Vgl. dort S. 225. – ¹¹ S. Oberamtsbeschreibung Maulbronn, Stuttgart 1870, S. 195. – ¹² S. Haller Tagblatt v. 16. April 1951. – Die Festordnung von 1785 ist zum letztenmal abgedruckt in: Schwäb. Hall ... Zeitbilder von Einst und Jetzt, hg. v. Wilh. Hommel, Schwäb. Hall 1937, S. 277–282. – An örtlichem Schrifttum wurden dankbar benützt: S. Haenle, Der Siedershof in Schwäbisch Hall (s. o.) (S. 62–80); Ed. Krüger, Schwäbisch Hall ... 1953, S. 59; Eberh. Teufel, Vom Hällischen Salz- und Siederswesen in: Schwäbisch Hall ..., hg. v. Wilh. Hommel, Schwäb. Hall 1937, S. 265–290. Dazu: Handwörterbuch des dt. Aberglaubens, 1927 ff., in diversen Artikeln, bes. auch „Brunnen“ (Hünnerkopf, s. o.) I, 1672–1685; Ed. Stemplinger, Antiker Volksglaube (1948); Wörterbuch der Religionen (1952) u. a.

Die Salzquell fließet stark und reich durch Gottes Güt und Segen
O großer Gott! Wer ist Dir gleich in Deinen heiligen Wegen?
Du hast durch viele hundert Jahr dies Kleinod uns erhalten,
Wenn Blut und flut uns schädlich war, wenn Berge sich gespalten!

Aus dem „Danklied für die edle Gabe des Salzbronnens“, das sich noch im Reichsstadt Hällischen Gesangbuch von 1758 findet.